

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 12

Artikel: Zur Frage des Erwachsenen-Stimmrechtes
Autor: Huber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rament der Schweizer und Schweizerinnen, das zu lange der Gerechtigkeit in dieser Frage hemmend entgegengewirkt hat, bietet auch bei der Einführung des integralen Frauenstimmrechts eine genügende Gewähr gegen extravagante Auswirkungen.

Das Frauenstimmrecht ist aber nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber der Frau, es kann auch ein Gebot der Staatsweisheit sein. Seit unsere Generation die Unmenschlichkeit, welcher der Staat verfallen kann, hat kennen lernen, ist oft das Wort Pestalozzis angerufen worden, der Mensch solle nicht verstaatlicht, sondern der Staat vermenschlicht werden. Zur Fülle des Menschentums gehört die Zweiheit von Mann und Frau. Eine gleichberechtigte Mitarbeit der Frau im Staate ist wohl wesentlich für dessen Vermenschlichung.

Zur Frage des Erwachsenen-Stimmrechtes*

Obwohl das Postulat Oprecht (vom Bundesrat am 12. Dezember 1945 angenommen), Anlass geboten hätte, auf das Problem des Frauenstimmrechtes materiell einzutreten, hat der Bundesrat von einer grundsätzlichen Stellungnahme Umgang genommen. Eine solche wäre jedoch sehr erwünscht gewesen, da die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Frage nach den Wegen zur Einführung des Frauenstimmrechtes wesentlich bestimmt ist durch das Gewicht und die Dringlichkeit der Gründe für die Befreiung der Schweizer Frauen aus ihrer politischen Rechtlosigkeit.

In den angelsächsischen Ländern, die auf diesem Gebiete die Pioniere waren, spricht man von **Erwachsenenstimmrecht** (adult suffrage), was das Selbstverständliche des Männer- wie des Frauenstimmrechtes viel besser zum Ausdruck bringt. Dass fast in allen Ländern der Erde, in allen wirklichen und scheinbaren Demokratien, die Frauen Anteil mindestens an der Bildung der obersten Legislative haben, während unser Land, bis vor wenigen Dezennien für die ganze Welt der Pionier ausgedehnter und unmittelbarer Teilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten, in der Frage des Erwachsenenstimmrechtes in einem starren Konservatismus verharret — dieser Umstand muss uns zu denken geben. Unsere Vereinzelung, die aus unserer Neutralität sich ergibt und deren besondere Gründe für andere Völker nicht ohne weiteres verständlich sind, trägt sicherlich nicht zur Erhaltung der freundschaftlichen Gefühle der übrigen Welt für uns bei. Aber wohl noch weniger Verständnis werden wir für die Ausschliessung unserer Frauen von den politischen Rechten finden, denn wir können doch keinen Augenblick den Gedanken aufkommen lassen, dass die Schweizer Frau an Bildung, wirtschaftlicher Leistung und Bereitschaft zu sozialer Arbeit

* Neue Zürcher Zeitung Nr. 563, 14. März 1951, abgedruckt in „Die Staatsbürgerin“ Nr. 4, 1951.

hinter den Frauen anderer Länder, gerade der uns an Kultur und sozialer Struktur verwandtesten, zurückstünde. Sicherlich haben wir nicht auf das Ausland zu schießen, aber in der Masse, in der wir eigene Wege gehen, wächst auch unsere Verantwortung und damit die Pflicht unbefangener Prüfung unserer besonderen Haltung.

Wenn gesagt wird, dass im Ausland die Frauen meist nur zu Wahlen und auch zu solchen nur selten gerufen werden, während bei uns die Gelegenheiten politischer Wahlen, Abstimmungen und Initiativen für die Stimmberechtigten zahlreich und mannigfaltig sind, so beweist dies vor allem, als wieviel schwerwiegender die politische Zurücksetzung von der Schweizer Frau empfunden werden muss; diese Besonderheit unseres Staatsrechtes ist gerade kein Grund, den jetzigen Zustand beizubehalten.

Das Entscheidende aber ist die grundsätzliche Unvereinbarkeit der Ausschliessung der Hälfte der erwachsenen Glieder des Volkes von politischen Rechten mit dem Wesen des Rechtsstaates und des demokratischen Staates im besondern, ja mit der Idee der Freiheit überhaupt. Zur Freiheit gehört — das beweist die ganze Staats- und Geistesgeschichte Europas —, dass der dem Gesetz unterworfenen an dessen Zustandekommen und Inhalt selber oder durch von ihm gewählte Vertreter Anteil hat. Zur Demokratie gehört, dass dem Volk ausschliesslich oder doch entscheidend solcher Anteil zukommt. Nun aber ist die Schweizerin bloss Objekt und nicht auch Subjekt der Gesetzgebung. Dass dieser Zustand seit alters besteht und aus der geschichtlichen Entwicklung verständlich ist, ist kein Grund für dessen Beibehaltung, denn das oberste Kriterium des Rechtes ist die Gerechtigkeit. Was ist der sachliche Grund, die verfassungsmässig allen Schweizern gewährleistete Gleichheit in einer so überaus bedeutenden Frage heute noch zum Nachteil der Frau zu durchbrechen?

Im Rechtsstaat kann Recht nur auf dem Rechtswege geändert werden, und da bei uns nur Männer an der Rechtssetzung beteiligt sind, müssen Männermehrheiten im Parlament oder Volk der Ausdehnung der politischen Rechte auf die Frauen zustimmen. Die in der Welt seit 150 Jahren ständig fortschreitende Ausdehnung der politischen Rechte ist überall, wo dies nicht Folge revolutionärer Ereignisse war, so erfolgt, dass die politisch Bevorzugten freiwillig dazu Hand geboten haben, ihr Vorrecht mit andern, bisher Ausgeschlossenen zu teilen. Es ist nicht denkbar, dass in der Schweiz, wo vor 120 Jahren das allgemeine Männerstimmrecht sich durchgesetzt hat, diese politische Weitherzigkeit für das Erwachsenenstimmrecht dauernd ausgeschlossen sein sollte.

Auch wenn nur eine — wohl nicht unerhebliche — Minderheit der Frauen sich für die Ausdehnung der politischen Rechte im Bund aussprechen würde, wäre dies von Bedeutung. Berücksichtigung auch von Minderheiten ist ein Prinzip weiser Politik. Im Falle des Erwachsenenstimmrechts ist dies um so leichter, da niemandem etwas entzogen, niemandem etwas aufgebürdet, keine rechtliche Einheit durchbrochen

wird, sondern allen, die im wesentlichen die gleichen Lasten und Gefahren der staatlichen Existenz tragen, ein gleiches Recht gegeben wird, von dem sie nach ihrer Ueberzeugung Gebrauch machen können oder nicht.

Einige Bemerkungen zum Erwachsenenstimmrecht*

Die Ausdehnung des Stimmrechtes auf die Frauen ist übrigens keine juristische Angelegenheit, abgesehen von der sekundären Frage der Legalität des dafür in einem bestimmten Lande einzuschlagenden Weges. Es handelt sich um eine Angelegenheit *de lege ferenda*, wobei der Inhalt das Wesentliche ist. Immerhin ist es gegeben, dass jeder inhaltlich an sich freie Gesetzgebungsakt sich einigermassen in das vorhandene Rechtsgefüge, speziell in die Verfassungsgrundsätze einpasse, ähnlich wie bei einem Gebäude dessen Grundriss und Styl für Um- und Anbauten nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten. Bedenklich ist es jedenfalls, wenn in einem Staate einzelne Institutionen in einem prinzipiellen Widerspruch zu grundlegenden Gedanken einer Verfassung sind oder nach und nach zu stehen kommen. Selbst wenn gewichtige Gründe oder historische Erklärungen für solche Abweichungen vorliegen, so besteht doch eine mittelbar schädliche innere Unstimmigkeit und, fehlten solche Gründe, so krankte die Verfassung an einer Art geistiger Unehrlichkeit.

Wenn nun, wie es die Bundes- und die Kantonsverfassungen tun, eine Verfassung sich auf den Grundsatz der Gleichheit der Menschen als Persönlichkeiten aufbaut, so ist es schwer verständlich, dass die Hälfte der erwachsenen Bürger von der politischen Mitwirkung im Staate ausgeschlossen sind, wobei — beim allgemeinen Stimmrecht — auf der einen Seite Zehntausende zugelassen sind, die wegen noch mangelnder geistiger Reife oder genügenden Verantwortungsbewusstseins (schlechte Stimmbeteiligung) oder Abhängigkeit von fremden Instanzen und Untreue gegenüber dem eigenen Staat, eigentlich disqualifiziert wären, auf der andern Seite eine nicht weniger grosse Zahl von Personen ausgeschlossen sind, die unbestreitbar und darunter viele, in höchstem Masse, qualifiziert wären.

Wir freuen uns, unsere Leser auf das 1953 im Rotapfelverlag Zürich erschienene Buch von Fritz Wartenweiler hinweisen zu können: Max Huber, Spannungen und Wandlungen in Werden und Wirken, mit einem Vorwort von Bundesrat Max Petitpierre.

Es wird uns darin von Max Hubers Jugend, Familie und seinem Wirken im Dienst des Rechts, der Heimat, am Internationalen Gerichtshof im Haag und für das Rote Kreuz erzählt.

* „Die Staatsbürgerin“ No. 5, 1951.